



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt

An alle Imker/Bienenhalter  
im Sperrbezirk für Amerikanische  
Faulbrut der Bienen und mit potentiell  
Sperrbezirkkontakt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (GB 3) 3601	Es informiert Sie Herr VOR Meißner	Zimmer	Telefon (0351) 408 0511	E-Mail veterinaeramt@dresden.de	Datum 29.03.2017
-------------	------------------------------	---------------------------------------	--------	----------------------------	------------------------------------	---------------------

## Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk Dresden-Friedrichstadt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an alle Imker/Bienenhalter im Sperrbezirk und mit potentiell Sperrbezirkkontakt folgende

#### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wurde durch den positiven Nachweis von *Paenibacillus larvae* (Befund der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen vom 29.03.2017) und positiver klinischer Untersuchung am 15.03.2017 bei Bienenvölkern in Dresden-Friedrichstadt amtlich festgestellt.
2. Die folgenden Ortsteile und Ortslagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden zum Sperrbezirk erklärt (siehe Themenstadtplan Dresden <http://themenstadtplan.dresden.de/>):  
  
Teile von Dresden-Altstadt, Mickten, Pieschen und Dresden-Friedrichstadt,
3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Bienenvölker hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes, beim VLÜA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDE81XXX  
Konto 3 159 000 000  
BLZ 850 503 00

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX  
Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF  
Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden  
Telefon (03 51) 408 05 11  
Telefax (03 51) 408 05 13  
  
E-Mails:  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
veterinaeramt@dresden.de  
  
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestelle:  
Südhöhe mit den Buslinien 63 und 66  
Sprechzeiten:  
Mo 9–12 Uhr  
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
  
Dies gilt nicht Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden. Dies gilt gleichfalls nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
  - d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die angeordneten Schutzmaßnahmen gelten bis die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Sie gilt im Sperrbezirk als erloschen, wenn die sie in dem/den betroffenen Bienenstand/Bienenständen erloschen ist und die Untersuchungen nach Punkt 4 Buchstabe a einen negativen Befund ergeben haben.
6. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.
7. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Punkt 4 Buchstabe c zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Burkersdorfer Weg 18, 01189 Dresden eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

### **Hinweise**

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 TierGesG. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Original gezeichnet

VD Normann  
Amtstierärztin  
Leiterin des Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamtes